

**Interkantonale Vereinbarung
über die Versorgung der Gebiete Biäsche, Escherau, Blumenriet,
Klosterguet und Unterflechsen der Ortsgemeinde Mollis mit
Trink-, Brauch- und Löschwasser durch die Wasserversorgung
der politischen Gemeinde Weesen**

vom 12. April 1999 (Stand 18. Mai 1999)

Die Regierung des Kantons St.Gallen und der Regierungsrat des Kantons Glarus
erlassen

gestützt auf Art. 203 Abs. 2 des st.gallischen Gemeindegesetzes vom 23. August
1979¹ und Art. 118 Abs. 3 des glarnerischen Gemeindegesetzes vom 3. Mai 1992

als Vereinbarung;²

Art. 1

¹ Die st.gallische politische Gemeinde Weesen und die glarnerische Ortsgemeinde Mollis werden ermächtigt, einen Vertrag über die Versorgung der Gebiete Biäsche, Escherau, Blumenriet, Klosterguet und Unterflechsen der Ortsgemeinde Mollis mit Trink-, Brauch- und Löschwasser durch die Wasserversorgung der politischen Gemeinde Weesen zu schliessen.

² Der Vertrag unterstellt das Rechtsverhältnis zwischen der politischen Gemeinde Weesen einerseits und den Wasserbezügern anderseits dem öffentlichen Recht der politischen Gemeinde Weesen und des Kantons St.Gallen.

³ Der Vertrag bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden³ der Vereinbarungskantone.

1 sGS 151.2.

2 In Vollzug ab 18. Mai 1999.

3 Im Kanton St.Gallen Finanzdepartement; Art. 6GG, sGS 151.2, in Verbindung mit Art. 24 lit. f GeschR, sGS 141.3.

Art. 2

¹ Die politische Gemeinde Weesen untersteht hinsichtlich der Versorgung der Gebiete Biäsche, Escherau, Blumenriet, Klosterguet und Unterflechsen der Ortsgemeinde Mollis mit Trink-, Brauch- und Löschwasser der Aufsicht der zuständigen Behörden des Kantons St.Gallen.

² Die Aufsicht erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Kantons Glarus.

Art. 3

¹ Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen der politischen Gemeinde Weesen einerseits und der Ortsgemeinde Mollis anderseits entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Einem solchen Entscheid geht ein Verständigungsverfahren unter der Leitung der zuständigen Behörden der Vereinbarungskantone voraus.

² Die Regierungen der Vereinbarungskantone bestimmen innert dreissig Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichtes je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bezeichnen gemeinsam innert fünfzehn Tagen als weiteres Mitglied des Schiedsgerichtes einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen, trifft der Präsident des Schweizerischen Bundesgerichtes die Wahl.

Art. 4

¹ Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in St.Gallen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den Vorschriften des st.gallischen Zivilprozessgesetzes⁴. Vor einem Entscheid holt das Schiedsgericht die Stellungnahme der Regierungen der Vereinbarungskantone ein.

² Auf die Hinterlegung des Schiedsspruches wird verzichtet. Die Zustellung erfolgt ohne Vermittlung der richterlichen Behörden. Der Schiedsspruch wird den Regierungen der Vereinbarungskantone mitgeteilt. Im übrigen gelten die Vorschriften des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.⁵

Art. 5

¹ Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen der politischen Gemeinde Weesen oder der Ortsgemeinde Mollis einerseits und einem Dritten anderseits werden von den zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden der Vereinbarungskantone⁶ entschieden. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

⁴ sGS 961.2.

⁵ sGS 961.71.

⁶ Im Kanton St.Gallen siehe ZPG, sGS 961.2; VRP, sGS 951.1.

² Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen der politischen Gemeinde Weesen einerseits und den Wasserbezügern andererseits werden von den zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons St.Gallen⁷ entschieden.

Art. 6

¹ Zivilrechtliche Streitigkeiten und Anstände, bei denen einer Vertragskörperschaft lediglich die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, werden von den ordentlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden⁸ entschieden.

Art. 7

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone verpflichten sich, den Entscheiden der zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden des anderen Kantons Nachachtung zu verschaffen.

² Entscheide, die eine Geldforderung betreffen, sind nach Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁹ vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 8

¹ Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen über Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden nach Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesverfassung¹⁰ dem Bundesgericht unterbreitet.

Art. 9

¹ Die Anpassung dieser Vereinbarung an veränderte Umstände und die zukünftige Gesetzgebung des Bundes und der Vereinbarungskantone bleibt vorbehalten. Die Vereinbarungskantone setzen sich darüber ins Einvernehmen.

Art. 10

¹ Diese Vereinbarung wird angewendet, sobald sie von den Vereinbarungskantonen unterzeichnet ist.¹¹

7 Siehe VRP, sGS 951.1.

8 Im Kanton St.Gallen siehe ZPG, sGS 961.2; VRP, sGS 951.1.

9 BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.

10 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 30. Mai 1874, SR 101.

11 18. Mai 1999.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	34–48	12.04.1999	18.05.1999

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
12.04.1999	18.05.1999	Erlass	Grunderlass	34–48